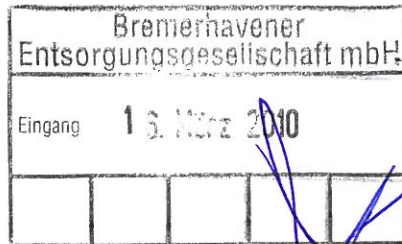




o AH
ke
Drg
wa

Umweltschutzamt/Naturschutzbehörde

Bremerhavener
Entsorgungsgesellschaft mbH
z. H. Herrn Kalettka
Zur Hexenbrücke 16
27570 Bremerhaven



Umweltschutzamt

Öffnungszeiten:

Mo. 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Di. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Reinhold

1. OG, Zi. 141

Tel.: 0471 590 - 2915

Fax: 0471 590 - 2981

E-Mail: joerg.reinhold

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 58/30

Datum: 16. März 2010

Deponie "Grauer Wall" Antrag auf Änderung der Planfeststellung hier: Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 13 (3) BremNatSchG (in der Fassung vom 19. April 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 11 ff. Bremisches Naturschutzgesetz wurde in Ihrem Auftrag ein landschaftsökologischer Fachbeitrag der KÜFOG GmbH vom März 2010 vorgelegt.

Nach Prüfung der Unterlagen stimmen wir der dort ermittelten Eingriffsbilanzierung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu und erteilen hiermit unser Einvernehmen gemäß § 13 (3) BremNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Punkte:

1. Vermeidungsmaßnahmen

Die Gehölzbeseitigung ist abschnittsweise in Teilgrößen von 2 bis 4 ha außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom Oktober bis März des Folgejahres vorzunehmen.

Längerfristig offene Außenböschungen sind zu vermeiden und durch sukzessive Randwälle zu begrünen.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Wurster Str. 49
27580 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

IBAN DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC BRLADE21BRS

2. Hinweise zur Rekultivierung

Die landschaftsgerechte Rekultivierung des Deponiekörpers beinhaltet die Kompensation für Biotopwertverluste und Beeinträchtigungen der Landschaftserlebnisfunktion und ist vor den ersten Begrünungsmaßnahmen anhand einer Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der zeitliche Ablauf der Begrünung soll in Abhängigkeit von der Verfüllung in ähnlichen Abschnitten und Größenordnungen wie die Beseitigung von Gehölzen erfolgen.

Um den Anforderungen des § 7 (Wiederaufforstung) des Bremischen Waldgesetzes gerecht zu werden, sind mindestens 9,9 ha mit standortgerechten Gehölzen, auch unter Verwendung von Großbäumen wie z.B. Sandbirke und Silberweide aufzuforsten.

Die Zusammensetzung der zu verwendenden Gehölze ist im Zuge der Ausführungsplanung näher zu bestimmen.

Die untere Naturschutzbehörde ist bei der Abnahme von Teilaufforstungen zu beteiligen.

Die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind zu gewährleisten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Diese Einvernehmenserklärung ist den Antragsunterlagen beizufügen. Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben werden, sind diese erneut einvernehmlich mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reinhold